Entwurf

Nachtrag X zum Personalreglement

Änderung vom ...

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	**191.1**
Aufgehoben:	–

I.

SRS 191.1 (Personalreglement (PR) vom 21. Februar 2012) (Stand 1. September 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 57 Abs. 2 (geändert)

[2] Die Lohnfortzahlung beträgt während der ersten sechs Monate 100 Prozent und anschliessend 80 Prozent des Lohns. In Härtefällen kann sie bis auf 100 Prozent des Lohns erhöht werden. Beim Zusammenfallen mit Versicherungsleistungen wird höchstens der Nettolohn ausbezahlt, wie er ohne Arbeitsverhinderung ausgerichtet worden wäre. Der Nettolohnausgleich entfällt, wenn die Lohnfortzahlung 80 Prozent des Lohns beträgt.

Art. 64 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

[1] Die Stadt versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen.

[2] Die Prämien tragen:

a) (neu) die Stadt für die Berufsunfallversicherung;
b) (neu) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Nichtberufsunfallversicherung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, xxx

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke